

SHFV-Ausbildungsordnung

Präambel

Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, durch eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auszubilden. Sie sollen in der Lage sein,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen und
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen.

Die nachstehende SHFV- Ausbildungsordnung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des DFB und aufgrund der eigenen langjährigen Erfahrungen im Uwe Seeler Fußball Park zusammengestellt und vom Präsidium des SHFV verabschiedet worden.

§ 1

Grundlagen der Lehrarbeit

Für die Lehrarbeit des SHFV finden die DOSB Rahmenrichtlinien, die DFB-Ausbildungsordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden zusätzlichen Regelungen des SHFV Anwendung.

§ 2

Aufgaben des SHFV – Ausschusses für Qualifizierung

1. Der SHFV - Ausschuss für Qualifizierung leitet das Lehr- und Bildungswesen im SHFV. Ihm obliegt die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung aller mit der Qualifizierung und Talentförderung zusammenhängenden Aufgaben.
2. Der SHFV – Ausschuss für Qualifizierung ist verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im SHFV.
3. Er koordiniert alle Lehr- und Talentfördermaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit und Qualifizierung
4. Er erstellt den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit des Uwe Seeler Fußball Parks und überwacht seine Durchführung.
5. Er regelt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in den durch die DFB-Ausbildungsordnung zu gewiesenen und den sonstigen Ausbildungsgängen des SHFV
6. Er ist für die Koordinierung und Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehr- und Talentförderbereich des Verbandes zuständig und führt entsprechende Tagungen und Schulungen durch.
7. Er unterstützt die Kreisfußballverbände in Fragen der Lehrarbeit und der Talentförderung.
8. Er erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge des SHFV, soweit sie nicht bereits in der DFB-Ausbildungsordnung geregelt sind.

§ 3

Zusammensetzung des SHFV – Ausschusses für Qualifizierung

Dem SHFV - Ausschuss für Qualifizierung gehören an:

- Der Vorsitzende
- Bis zu acht Beisitzern
- Der Schiedsrichterlehrwart des SHFV
- Der sportliche Leiter des SHFV
- Der Jugendbildungsreferent des SHFV
- Der Lehr- und Bildungsreferent des SHFV
- Ein Mitglied des Ausschusses für Vereins- und Verbandsentwicklung mit beratender Stimme.

§ 4

Organisation auf Kreisebene

Soweit es durch einen Kreisfußballverband gewünscht wird, kann der SHFV– Ausschuss für Qualifizierung zur Umsetzung seiner Maßnahmen die entsprechende Aufgabenwahrnehmung an den jeweiligen Kreislehrwart übertragen.

Hierzu gehören:

- Lehrgänge zum Erwerb des DFB Teamleiters Kinder oder Jugend und der DFB C-Lizenz Ausbildung
- DFB - Kurzschulungen für Trainer

§ 5

Referentenpool

1. Zur Umsetzung seiner Maßnahmen bedient sich der SHFV – Ausschuss für Qualifizierung eines Referentenpools.
2. Er beruft die Referenten und leitet den Referentenpool. Dies gilt für alle Referenten im SHFV für Maßnahmen im zentralen und dezentralen Bereich. Er legt die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Referentenpool fest und lenkt die Aus- und Weiterbildung der Referenten.
3. Die hauptsächlichen Einsatzgebiete der Referenten sind:
 - DFB - Kurzschulungen
 - DFB - Projekt „20.000 +“ Lehrerfortbildungen
 - Basislehrgänge zur DFB C-Lizenz
 - Profillehrgänge Kinder und Jugend zur DFB C-Lizenz
 - DFB-Junior-Coach-Ausbildungen

§ 6

Dezentrale und zentrale Lehrgangsangebote

1. Bei Basislehrgängen, Profillehrgängen Kinder und Jugend zur DFB C-Lizenz und bei DFB Kurzschulungen kann die gesamte Lehrgangsdurchführung (einschließlich der Kostenabwicklung) von einem Kreislehrwart übernommen werden.
Es gibt aber auch dezentral durchgeführte Lehrgänge, die durch den Lehr- und Bildungsreferenten des SHFV organisiert werden.
2. Zentrale Ausbildungsstätte des SHFV ist der Uwe-Seeler-Fußballpark. Aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen ist es möglich, dass eine Ausbildung auch an anderen Orten in Schleswig-Holstein durchgeführt wird.

§ 7

Anträge auf Zulassung zu einer Ausbildung

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung bzw. zu einer Prüfung setzt einen Antrag voraus.
2. Die Anträge für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur DFB C-Lizenz sind an den jeweiligen Kreislehrwart zu richten. Wenn ein Kreis keinen Kreislehrwart hat sind diese an den Lehr- und Bildungsreferenten des SHFV zu richten.
3. Die Anträge für Ausbildungslehrgänge zur DFB- B-Lizenz und für Prüfungen zur DFB C- und B- Lizenz sind an den Uwe Seeler Fußball Park zu richten. Ein entsprechendes Anmeldeforum befindet sich auf der Internetseite des SHFV. Über die Zulassung entscheidet auf der Ebene des SHFV der SHFV Ausschuss für Qualifizierung. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen.

Die Anträge für Ausbildungslehrgänge die durch einen Kreislehrwart_(dezentral) durchgeführt werden sind an diesen zu richten. Über die Zulassung entscheidet auf der Ebene des Kreises der Kreislehrwart. Gegen die Entscheidung kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3a RVO beim geschäftsführenden Vorstand des Kreisfußballverbandes einlegen. Hilft dieser nicht ab, so kann der Bewerber weitere Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 4 RVO beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen.

§ 8

Fehlzeitenregelung

1. Jeder Lehrgangsteilnehmer muss an dem jeweiligen von ihm gewählten Ausbildungsgang in vollem Umfang teilnehmen. Fehlzeiten sollten in den einzelnen Abschnitten des jeweiligen Ausbildungsganges grundsätzlich nicht entstehen.
2. In begründeten Fällen können Fehlzeiten aber zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Versäumen der Ausbildungsteile den erfolgreichen Abschluss gefährdet.
3. Versäumte Teile des jeweiligen Ausbildungsganges müssen in jedem Fall nachgearbeitet werden. Nicht nachgeholte bzw. nicht nachzuholende Fehlzeiten sind unzulässig. In solchen Fällen ist der komplette Ausbildungsgang zu wiederholen.

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

Über die Zulassung zu einer Prüfung entscheidet der SHFV – Ausschuss für Qualifizierung. Gegen dessen ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b RVO beim SHFV – Ausschuss für Satzung und Recht zulässig.

§ 10

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss für die Prüfungen zur Trainer C- und B-Lizenz setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden des SHFV Ausschusses für Qualifizierung oder einem von ihm bestimmten Vertreter
 - dem sportlichen Leiter des SHFV oder einem Fußball-Lehrer oder einem A-Lizenzinhaber aus dem Kader der Trainer des SHFV als Vertreter
 - einem Beisitzer
2. Gegen die Bewertungsentscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim SHFV-Ausschuss für Qualifizierung eine Beschwerde eingelegt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des SHFV-Ausschuss für Qualifizierung ist die Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b RVO beim SHFV – Ausschuss für Satzung und Recht zulässig.

§ 11

Ausstellung der Lizenzen

Der SHFV ist Träger der ihm nach der DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge. Der SHFV erteilt hierzu die Lizenzen in Form von DFB-Lizenzausweisen und DFB-Zertifikaten. Er verwaltet die Lizenzen und Ausbildungsabschlüsse.

§ 12

Gebühren

1. Der SHFV erhebt eine Lehrgangs-, Prüfungs- und Verwaltungsgebühr, deren Höhe vom SHFV Ausschuss für Qualifizierung festgelegt wird.
2. Die Kreisfußballverbände können für Lehrgänge, die unter ihrer Leitung dezentral durchgeführt werden, Lehrgangsgebühren erheben. Die Höhe wird vom Vorstand des jeweiligen Kreisfußballverbandes festgelegt. Hierbei ist sich an die Empfehlungen des SHFV Ausschusses für Qualifizierung zu orientieren.

§ 13

Sonderregelung für nicht im SHFV organisierte Teilnehmer

Nicht im SHFV organisierte Teilnehmer/innen können zur Ausbildung zugelassen werden und erhalten bei erfolgreich absolviertem Lehrgang eine Teilnehmerbescheinigung.

§ 14

Talentförderungstrainer

Verantwortliche Talentförderungstrainer im SHFV ~~und in den Kreisfußballverbänden~~ müssen mindestens über eine gültige DFB B-Lizenz verfügen. ~~Verantwortliche Talentförderungstrainer in den Kreisfußballverbänden sollten über eine gültige DFB B-Lizenz verfügen. Mindestanforderung ist eine gültige DFB C-Lizenz.~~

Anhang

Bildungsurlaub

Für Angestellte und Arbeiter beantragt der SHFV als Träger die Anerkennung der Förderungswürdigkeit seiner Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG). Die Förderungswürdigkeit der SHFV-Lehrgänge für Landesbeamte richtet sich nach der Sonderurlaubsverordnung für Landesbeamte des Landes Schleswig-Holstein (SUVO). Dies gilt ausschließlich für Veranstaltungen im Uwe Seeler Fußball Park. Für die Bearbeitung von o.g. Anträgen der Teilnehmer wird vom SHFV eine Bearbeitungsgebühr erhoben.